

Dienstag, 13. März 2001

1. lehnt den Entwurf des Rates ab;
2. fordert die Französische Republik auf, ihre Initiative zurückzuziehen und im Rat und mit der Kommission eine Einigung über die Ausarbeitung einer Gemeinschaftspolitik für Einwanderung zu erzielen;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und der Regierung der Französischen Republik zu übermitteln.

3. Vorübergehender Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen *

A5-0077/2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (KOM(2000) 303 — C5-0387/2000 — 2000/0127(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION ⁽¹⁾

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung (15)

(15) Den Mitgliedstaaten ist, sofern sie dies wünschen, zu gestatten, im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen neben den im Ratsbeschluss genannten Kategorien von Vertriebenen weiteren Personengruppen, die aus denselben Gründen aus demselben Herkunftsland vertrieben wurden, vorübergehenden Schutz zu gewähren und dafür entsprechende Bedingungen festzulegen.

entfällt

Abänderung 2

Erwägung (18)

(18) Im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und den Bestimmungen des Vertrags müssen Regeln für den Zugang zum Asylverfahren im Rahmen des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen festgelegt werden.

(18) **Gemäß** den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und den Bestimmungen des Vertrags **muss** der Zugang zum Asylverfahren im Rahmen des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen **garantiert** werden.

Abänderung 3

Erwägung (20)

(20) Es muss ein Solidaritätsmechanismus geschaffen werden, um eine ausgewogene Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten zu fördern, die sich im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Aufnahme dieser Personen und den damit verbundenen Folgen ergeben. Dieser Mechanismus umfasst zwei Aspekte, zum einen die Finanzierung, zum anderen die Aufnahme der betreffenden Personen in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der doppelten Freiwilligkeit, d. h. der Freiwilligkeit seitens der Aufnahmemitgliedstaaten und seitens der Vertriebenen. Die Möglichkeit der Nichtanwendung des zweiten Aspekts sowie die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit sind vorzusehen.

(20) Es muss ein Solidaritätsmechanismus geschaffen werden, um eine ausgewogene Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten zu fördern, die sich im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Aufnahme dieser Personen und den damit verbundenen Folgen ergeben.

⁽¹⁾ ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 251.

Dienstag, 13. März 2001

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 4

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu fördern.

Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten **vorzunehmen**.

Vorübergehender Schutz wird grundsätzlich in der Weise gewährt, dass die Vertriebenen auf die Mitgliedstaaten unter angemessener Berücksichtigung ihrer Aufnahme-fähigkeit verteilt werden.

Abänderung 5

Artikel 2 Buchstabe a

a) „vorübergehender Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen“ ein ausnahmealber einzusetzendes Instrumentarium, das im Falle eines bedeutenden Zustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, diesen Personen sofortigen, vorübergehenden Schutz garantiert, wenn das Asylsystem diesen Zustrom nicht ohne Beeinträchtigung seiner Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen auffangen kann; nachstehend als „vorübergehender Schutz“ bezeichnet;

a) „vorübergehender Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen“ ein ausnahmealber einzusetzendes Instrumentarium, das im Falle eines bedeutenden Zustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, diesen Personen sofortigen, vorübergehenden Schutz garantiert, wenn das Asylsystem diesen Zustrom nicht ohne Beeinträchtigung seiner Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen auffangen kann, **oder wenn das UNHCR zu einer solchen Maßnahme rät**; nachstehend als „vorübergehender Schutz“ bezeichnet;

Abänderung 6

Artikel 2 Buchstabe d

d) „Massenzustrom“ den Zustrom einer großen Zahl Vertriebener aus Drittländern in die Gemeinschaft, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können und aus einem bestimmten Land oder einem bestimmten Gebiet kommen;

d) „Massenzustrom“ den Zustrom einer großen Zahl Vertriebener aus Drittländern in die Gemeinschaft, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können und aus einem bestimmten Land oder einem bestimmten Gebiet kommen, **unabhängig davon, ob ihr Eintreffen auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft spontan war oder – beispielsweise durch Evakuierungsprogramme – unterstützt wurde**;

Abänderung 7

Artikel 2 Buchstabe f

f) „unbegleitete Minderjährige“ Staatsangehörige von Drittländern unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befinden;

f) „unbegleitete Minderjährige“ Staatsangehörige von Drittländern unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befinden. **Diese Definition gilt unabhängig davon, ob ihre Ankunft auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft spontan war oder – beispielsweise durch Evakuierungsprogramme – unterstützt wurde. Die Rechte unbegleiteter Minderjähriger werden im Rahmen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes geachtet;**

Dienstag, 13. März 2001

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 8
Artikel 3 Absatz 1

(1) Der vorübergehende Schutz berührt nicht die Anerkennung des **entfällt**
Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.

Abänderung 9
Artikel 3 Absatz 1a (neu)

(1a) Die Mitglieder wenden diese Richtlinie unter gebührender Berücksichtigung der in der Genfer Flüchtlingskonvention verankerten und garantierten Grundrechte und insbesondere des darin aufgestellten Grundsatzes der Nichtzurückweisung, einschließlich der Zurückweisung an der Grenze, an.

Abänderung 10
Artikel 5 Absatz 1 Einleitung

(1) Der Rat stellt in einem Beschluss den Massenzustrom von Vertriebenen fest. Dieser Beschluss wird auf Vorschlag der Kommission, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll, mit qualifizierter Mehrheit gefasst. Aufgrund des Beschlusses des Rates wird in allen Mitgliedstaaten der vorübergehende Schutz zugunsten der Vertriebenen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, durchgeführt. Gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie ist der Beschluss befristet.

(1) Der Rat stellt in einem Beschluss den Massenzustrom von Vertriebenen **und deren Verteilung auf die einzelnen Mitgliedstaaten** fest. Dieser Beschluss wird auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gefasst. **Binnen drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags beschließt der Rat hierüber. Die Kommission** prüft außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll. **Sie legt dem Rat binnen eines Monats ihren Vorschlag vor.** Aufgrund des Beschlusses des Rates wird in allen Mitgliedstaaten der vorübergehende Schutz zugunsten der Vertriebenen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, durchgeführt. Gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie ist der Beschluss befristet.

Abänderung 11
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe ca (neu)

ca) die Kriterien, die als Grundlage für eine ausgewogene Verteilung der Personen dienen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, auf die Mitgliedstaaten.

Abänderung 12
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b

b) Bewertung der Zweckmäßigkeit der Einleitung des vorübergehenden Schutzes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Gewährung von Soforthilfe und für vor Ort zu treffende Maßnahmen, wobei er entscheidet, ob diese ausreichen;

b) Bewertung der Zweckmäßigkeit **und der Notwendigkeit** der Einleitung des vorübergehenden Schutzes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Gewährung von Soforthilfe und für vor Ort zu treffende Maßnahmen, wobei er entscheidet, ob diese ausreichen;

Abänderung 13
Artikel 5 Absatz 4

(4) Das Europäische Parlament wird über den Beschluss des Rates informiert.

(4) Das Europäische Parlament wird über **den Vorschlag der Kommission und** den Beschluss des Rates **unverzüglich** informiert.

(4a) Das Europäische Parlament wird angehört, wenn die Dauer des vorübergehenden Schutzes ein Jahr überschreitet. Beabsichtigt der Rat, von dem Standpunkt des Europäischen Parlaments abzuweichen, legt er die Gründe dafür dar.

Dienstag, 13. März 2001

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 14

Artikel 6 Absatz 2

(2) Der Ratsbeschluss gründet auf der Feststellung, dass die Lage im Herkunftsland eine dauerhafte, sichere Rückkehr der Betroffenen unter menschenwürdigen Bedingungen zulässt und Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention wie auch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte eingehalten werden. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss in Kenntnis gesetzt.

(2) Der Ratsbeschluss gründet auf der Feststellung, dass die Lage im Herkunftsland eine dauerhafte, sichere Rückkehr der Betroffenen unter menschenwürdigen Bedingungen zulässt, **um die physische Sicherheit, die Rechtssicherheit und die Achtung der Grundrechte von Rückkehrern zu gewährleisten**, und Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention wie auch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte eingehalten werden. **Der Ratsbeschluss berücksichtigt die Einschätzungen und Empfehlungen des UNHCR und anderer internationaler Organisationen.** Das Europäische Parlament wird von dem **Vorschlag der Kommission und dem Beschluss des Rates** in Kenntnis gesetzt.

Abänderung 15

Artikel 7

(7) Den Mitgliedstaaten bleibt es unbenommen, den vorübergehenden Schutz weiteren Gruppen von Personen zu gewähren, die aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und aus demselben Herkunftsland kommen, sofern sie nicht von dem Ratsbeschluss gemäß Artikel 5 erfasst sind. Die Mitgliedstaaten unterrichten davon umgehend den Rat und die Kommission.

(7) Den Mitgliedstaaten bleibt es unbenommen, **auf der Grundlage dieser Richtlinie** den vorübergehenden Schutz weiteren Gruppen von Personen zu gewähren, die aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und aus demselben Herkunftsland kommen, sofern sie nicht von dem Ratsbeschluss gemäß Artikel 5 erfasst sind. Die Mitgliedstaaten unterrichten davon umgehend den Rat und die Kommission.

Abänderung 16

Kapitel III Artikel 7a (neu)

Artikel 7a

Wenn ein Massenzustrom von Personen, die des vorübergehenden Schutzes bedürfen, in einen oder mehrere Mitgliedstaaten stattfindet, so ordnen die betroffenen Mitgliedstaaten Maßnahmen an, um deren unmittelbare Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere Unterbringung, Verpflegung und ärztliche Betreuung.

Nachdem die Notfallsituation vorbei ist und alle Betroffenen registriert wurden, wird die Lage der gesamten Gruppe einschließlich der Gründe für ihre Flucht, die zu dem vorübergehenden Schutz führten, bewertet.

Abänderung 17

Artikel 8 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Begünstigten für die gesamte Dauer des vorübergehenden Schutzes über einen Aufenthaltstitel verfügen. Sie stellen entsprechende Dokumente aus.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Begünstigten für die gesamte Dauer des vorübergehenden Schutzes über einen Aufenthaltstitel verfügen. Sie stellen **so schnell wie möglich** entsprechende Dokumente aus.

Abänderung 19

Artikel 8 Absatz 3a (neu)

(3a) Die Mitgliedstaaten ermöglichen den Begünstigten des vorübergehenden Schutzes den Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet.

Dienstag, 13. März 2001

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 37

Artikel 8 Absatz 3b (neu)

(3b) Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, nehmen ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter den Einschränkungen wahr, die aus Gründen der Volksgesundheit und der öffentlichen Ordnung festgelegt werden.

Abänderung 20

Artikel 8 Absatz 3c (neu)

(3b) Die Mitgliedstaaten verhängen keine neuen Maßnahmen, wie Visabestimmungen oder Strafen gegen Beförderungsunternehmen, die Flüchtlinge daran hindern können, Zugang zu dem vorübergehenden Schutz zu erlangen. Wo solche Maßnahmen bereits in Kraft sind, werden sie in der gesamten Europäischen Union in den Fällen zeitweilig ausgesetzt, in denen sie die Rechte der von dieser Richtlinie Begünstigten einschränken würden.

Abänderung 21

Artikel 12 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten Minderjährigen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, in gleicher Weise wie den Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaats den Zugang zum Bildungssystem. *Die Mitgliedstaaten können den Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränken.* Als minderjährig gelten Personen, die noch nicht das Lebensalter erreicht haben, das in dem betreffenden Mitgliedstaat zum Erreichen der Volljährigkeit vorgeschrieben ist.

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten Minderjährigen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, in gleicher Weise wie den Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaats **unverzüglich** den Zugang zum Bildungssystem. Als minderjährig gelten Personen, die noch nicht das Lebensalter erreicht haben, das in dem betreffenden Mitgliedstaat zum Erreichen der Volljährigkeit vorgeschrieben ist.

Abänderung 23

Artikel 13 Absatz 6

(6) Der betreffende Mitgliedstaat prüft den Antrag auf Zusammenführung so rasch wie möglich. Eine ablehnende Entscheidung ist ordnungsgemäß zu begründen. Gegen die Ablehnung kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden. Im Verlauf der Antragsprüfung berücksichtigen die Mitgliedstaaten ordnungsgemäß das Wohl des minderjährigen Kindes.

(6) Der betreffende Mitgliedstaat prüft den Antrag auf Zusammenführung so rasch wie möglich **und beschließt binnen drei Monaten darüber.** Eine ablehnende Entscheidung ist ordnungsgemäß zu begründen. Gegen die Ablehnung kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden. **Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Beschluss gefasst, kann gleichfalls ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden.** Im Verlauf der Antragsprüfung berücksichtigen die Mitgliedstaaten ordnungsgemäß das Wohl des minderjährigen Kindes.

Abänderung 24

Artikel 13 Absatz 6a (neu)

(6a) Die Bestimmungen dieses Artikels schmälern in keiner Weise das Recht von Personen mit einem anderen Aufenthaltstitel als dem von Vertriebenen, einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen.

Dienstag, 13. März 2001

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 25
Artikel 14 Absatz 3a (neu)

(3a) In Bezug auf Minderjährige achten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Abänderung 26
Artikel 17

Die Kriterien und Verfahren für die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, finden Anwendung.

Der **Aufnahmemitgliedstaat** ist für die Prüfung eines Asylantrags **von unter vorübergehendem Schutz stehenden Personen** zuständig.

Abänderung 27
Artikel 18 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Rechte nicht mit dem Status eines Asylbewerbers, dessen Antrag geprüft wird, kumuliert werden können.

(1) Die Mitgliedstaaten **gewährleisten, dass Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, die ihnen unter dem vorübergehenden Schutz gewährten Rechte behalten, während ihr Asylantrag geprüft wird. Die Bestimmungen des vorübergehenden Schutzes gelten bis zum Ende des vorübergehenden Schutzes.**

Abänderung 28
Artikel 20

Die Mitgliedstaaten prüfen, *ob* zwingende humanitäre Gründe vorliegen, die in bestimmten Fällen eine Rückkehr als unmöglich oder kaum realistisch erscheinen lassen.

Die Mitgliedstaaten prüfen **langfristige Lösungen** in bestimmten Fällen, **in denen** zwingende humanitäre Gründe eine Rückkehr als unmöglich oder kaum realistisch erscheinen lassen.

Abänderung 29
Artikel 21 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden oder deren vorübergehender Schutz abläuft, die freiwillige Rückkehr unter sicheren und menschenwürdigen Bedingungen zu erleichtern. Sie tragen dafür Sorge, dass diese Personen ihre Entscheidung zur Rückkehr in Kenntnis der Sachlage treffen. Sie können die Möglichkeit der Durchführung von Sondierungsbesuchen vorsehen.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden oder deren vorübergehender Schutz abläuft, die freiwillige Rückkehr unter sicheren und menschenwürdigen Bedingungen zu erleichtern. Sie tragen dafür Sorge, dass diese Personen ihre Entscheidung zur Rückkehr in Kenntnis der Sachlage treffen. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Rückkehr der vom vorübergehenden Schutz Begünstigten die physische Sicherheit, die Rechtssicherheit oder die Grundrechte der Rückkehrer nicht gefährdet. Die Mitgliedstaaten handeln unter Berücksichtigung der Einschätzungen und Empfehlungen des UNHCR und anderer internationaler Organisationen.** Sie können die Möglichkeit der Durchführung von Sondierungsbesuchen vorsehen.

Abänderung 30
Artikel 21 Absatz 3

(3) Bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes *können die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen nach Kapitel III bis zum Zeitpunkt der Rückkehr auf die Personen ausdehnen*, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz hatten und an einem Programm zur freiwilligen Rückkehr teilnehmen.

(3) Bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes **bleiben** die Verpflichtungen nach Kapitel III bis zum Zeitpunkt der Rückkehr für Personen **in Kraft**, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz hatten und an einem Programm zur freiwilligen Rückkehr teilnehmen, **es sei denn, der Aufnahmemitgliedstaat beschließt, die Bestimmungen von Artikel 19 ohne Abstriche anzuwenden.**

Dienstag, 13. März 2001

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 36
Artikel 22 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Familien mit minderjährigen Kindern, die eine Schulausbildung in einem Mitgliedstaaten absolvieren, sofern sie dies wünschen, Aufenthaltsbedingungen zugestanden werden, die es den betreffenden Kindern ermöglichen, *den* laufenden Schulabschnitt zu beenden.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Familien mit minderjährigen Kindern, die eine Schulausbildung in einem Mitgliedstaaten absolvieren, sofern sie dies wünschen, Aufenthaltsbedingungen zugestanden werden, die es den betreffenden Kindern ermöglichen, **das** laufende Schuljahr zu beenden.

Abänderungen 31 und 32
Artikel 25 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen *im Sinne der Gemeinschaftssolidarität* Personen auf, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz haben. Sie geben allgemein *oder* anhand von Zahlen ihre Aufnahmekapazität oder aber die Gründe an, *aus denen sie besagte Personen nicht aufnehmen können*.

Diese Angaben werden in eine Erklärung der Mitgliedstaaten aufgenommen, die dem Beschluss nach Artikel 5 beigelegt wird. Nach Annahme dieses Beschlusses können die Mitgliedstaaten zusätzliche Aufnahmekapazitäten durch eine entsprechende Mitteilung an den Rat und die Kommission angeben. Der UNHCR ist hierüber umgehend zu informieren.

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen **unter Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 63 Nummer 2 Buchstabe b des Vertrags**, Personen auf, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz haben. **Davor** geben sie allgemein **und** anhand von Zahlen ihre Aufnahmekapazität **sowie** die Gründe an, **auf denen ihre diesbezügliche Einschätzung beruht**.

Diese Angaben werden in eine Erklärung der Mitgliedstaaten aufgenommen, die dem Beschluss nach Artikel 5 beigelegt wird. Nach Annahme dieses Beschlusses können die Mitgliedstaaten zusätzliche Aufnahmekapazitäten durch eine entsprechende Mitteilung an den Rat und die Kommission angeben. Der UNHCR ist hierüber umgehend zu informieren.

Abänderung 33
Artikel 25 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten tragen in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen dafür Sorge, dass sich die in dem Beschluss nach Artikel 5 aufgeführten Personen, die sich noch nicht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befinden, freiwillig dorthin begeben.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen in Zusammenarbeit mit **der Kommission und** den zuständigen internationalen Organisationen dafür Sorge, dass sich die in dem Beschluss nach Artikel 5 aufgeführten Personen, die sich noch nicht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befinden, freiwillig dorthin begeben.

Abänderung 34
Artikel 26 Absatz 1a (neu)

(1a) **Alle Vereinbarungen zur Teilung der Verantwortung, die für die Verteilung von Begünstigten des vorübergehenden Schutzes getroffen werden, müssen die spezifischen Schutzbedürfnisse der betroffenen Individuen respektieren, wie z.B. Familienbande in einem Mitgliedstaat, sowie grundlegende Schutzprinzipien, wie die Familienzusammenführung und humanitäre Belange.**

Abänderung 35
Artikel 29 Absatz 1

(1) Vom vorübergehenden Schutz ausschließen können die Mitgliedstaaten Personen, wenn diese als Gefahr für die nationale Sicherheit anzusehen sind, aus triftigen Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie *ein Kriegsverbrechen oder ein*

(1) Vom vorübergehenden Schutz ausschließen können die Mitgliedstaaten Personen, wenn diese als Gefahr für die nationale Sicherheit anzusehen sind, aus triftigen Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie **eine der** in Artikel 1

Dienstag, 13. März 2001

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben oder wenn bei Prüfung des Asylantrags festgestellt worden ist, dass die in Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention verankerten Ausschlussklauseln Anwendung finden.

Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention **genannten Straftaten** begangen haben. **In solchen Fällen werden besonders grausame Handlungen ebenfalls als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden. Dies gilt sowohl für die an diesen Straftaten Beteiligten als auch für ihre Anstifter.**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (KOM(2000) 303 – C5-0387/2000 – 2000/0127(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Richtlinie des Rates (KOM(2000) 303)⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 67 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0387/2000),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0077/2001),

1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 251.

4. Prüfung von Visumanträgen – Grenzkontrollen *

A5-0066/2001

1.

Initiative der Republik Finnland im Hinblick auf die Annahme der Verordnung des Rates, mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden (11834/2000 – C5-0559/2000 – 2000/0805(CNS))

Die Initiative wird abgelehnt.